

UMSCHAU

Ein neues Religionsgesetz in Rußland

Am 10. Juli 1996 nahm die Duma in erster Lesung einen Gesetzesentwurf zur Abänderung oder Ergänzung – wie es die Befürworter nennen – des Religionsgesetzes vom Jahr 1990 an. Die Duma forderte ferner den Präsidenten auf, eine „Konzeption religiöser Sicherheit“ erarbeiten zu lassen, um die „destruktive Orientierung“ von etwa 50 religiösen Gruppen abzuwehren.

Zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs für die zweite Lesung schuf man eine Arbeitsgruppe unter Leitung von V. Borschtschew, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees der Duma für gesellschaftliche und religiöse Organisationen. Dazu sollten ferner Vertreter der Präsidialverwaltung, des Regierungsapparats, der wichtigsten Konfessionen (der orthodoxen, katholischen, protestantischen Kirchen, der Muslime, Juden, Buddhisten, Krishnaanhänger) und des Komitees zur Rettung der Jugend von totalitären Sekten hinzukommen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete einen Gesetzesentwurf, der zur Abstimmung den wichtigsten religiösen Gemeinschaften zugeleitet und von ihnen gebilligt wurde. Doch wurde dieser Text nicht der Duma zur zweiten Lesung vorgelegt, sondern durch einen anderen ersetzt.

V. Sorkalzew von der Partei des Kommunisten Sjuganow, Vorsitzender des Komitees der Duma für gesellschaftliche und religiöse Organisationen, nahm – an Stelle seines Stellvertreters – die Überarbeitung in die Hand. Die Arbeit vollzog sich in strenger Geheimhaltung. Mitglieder der Arbeitsgruppe, die sich für die Gewissensfreiheit einsetzten, waren nicht zugelassen. Am 29. Mai 1997 wurde dem Rat für die Zusammenarbeit mit den religiösen Vereinigungen beim russischen Präsidenten mitgeteilt, daß die Arbeitsgruppe die Überarbeitung abgeschlossen und mit den wichtigsten Religionsgemeinschaften abgestimmt habe. Die Mitglieder des Rats, die in der Mehrheit nicht wußten, was im Hintergrund vorgegangen war, unterstützten die Idee, die Annahme des neuen Gesetzes zu beschleunigen.

Am 6. Juni 1997 billigte das Komitee der Duma für gesellschaftliche und religiöse Organisationen den von Sorkalzew vorgelegten Entwurf. Sorkalzew war ganz offensichtlich auf Forderungen eingegangen, die Tätigkeit der Sekten zu kontrollieren. Das hatte der Führer der „Liberal-Demokratischen Partei“, Schirinowskij, gefordert. Dafür war auch der Führer der Kommunisten, Sjuganow, in seinem Buch „Rußland – mein Vaterland. Die Ideologie eines staatlichen Patriotismus“ (Moskau 1996) eingetreten. In diesem Buch biete er sich in geradezu atemberaubender Manier dem Moskauer Patriarchat an. Selbstverständlich forderten auch die „patriotischen“ Parteien und Organisationen die Überwachung oder Verjagung ausländischer Sekten. Schließlich und nicht zuletzt hatte das Moskauer Patriarchat ähnliches verlangt und seit Jahren auf eine Gesetzesergänzung gedrängt.

Am 18. und 23. Juni 1997 nahm die Duma in zweiter und dritter Lesung mit absoluter Mehrheit den Gesetzesentwurf an. Kommunisten und Nationalpatrioten verfügen in der 1995 gewählten Duma über die Mehrheit. Im Juli 1997 stimmte der Föderationsrat (die Vertretung der Republiken und Gebiete) dem Gesetz zu. Bis zum 22. Juli hätte Präsident Jelzin das Gesetz unterzeichnen müssen, um es in Kraft zu setzen. Er weigerte sich. Ähnliche Versuche waren bereits einige Jahre zuvor gemacht worden. Auch damals hatte Jelzin sie abgewehrt.

Das Gesetz der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken „Über die Gewissensfreiheit und die religiösen Organisationen“ vom 1. Oktober 1990 und das Gesetz der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik „Über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses“ vom 25. Oktober 1990 hatten einen Schlusstrich unter die teils gewaltsame, teils blutige, teils administrative Verfolgung der Religionsgemeinschaften gezogen.

Das Gesetz der Russischen Republik be-

stimmte in Art. 4 (Grundformen der Verwirklichung des Rechts auf Freiheit des Glaubensbekenntnisses): „Bürger der RSFSR, ausländische Bürger und Personen ohne Staatszugehörigkeit können das Recht auf die Freiheit des Glaubensbekenntnisses individuell oder gemeinsam auf dem Weg der Gründung von entsprechenden gesellschaftlichen Vereinigungen ausüben, religiöse und atheistische gesellschaftliche Vereinigungen von Bürgern bilden und sich auf der Grundlage ihrer Satzungen (Statuten) betätigen, die in der vom nachstehenden Gesetz festgelegten Ordnung registriert werden ...“

Art. 10 (Die Gleichstellung der religiösen Vereinigungen vor dem Staat) bestimmte: „Alle Religionen und religiösen Vereinigungen sind vor dem Gesetz des Staates gleich. Keine Religion oder religiöse Vereinigung verfügt über irgendwelche Privilegien und kann Einschränkungen im Vergleich zu anderen unterstellt werden. Der Staat ist in Fragen von Glaubensbekenntnissen und Überzeugungen neutral, das heißt, er stellt sich nicht auf die Seite von Religionen oder Weltanschauungen.“

Die Verfassung der Russischen Föderation vom 24. Dezember 1993 bestimmt in Art. 14: „1. Die Russische Föderation ist ein weltlicher Staat. Keine Religion darf als staatliche oder verbindliche Religion festgelegt werden. 2. Die religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.“

Das von der Duma angenommene Gesetz nimmt praktisch eine Dreiteilung der Religionsgemeinschaften vor. Da wären einmal die „traditionellen“ Religionen, von denen aufgeführt werden: Orthodoxes Christentum, Islam, Buddhismus, Judentum. Unter diesen „traditionellen“ Religionen wird offensichtlich das orthodoxe Christentum an die Spitze gestellt, denn die orthodoxe Kirche wird als „untrennbarer Bestandteil des historischen, spirituellen und kulturellen Erbes“ herausgestellt. Alle übrigen Religionsgemeinschaften wären somit zweit- oder drittklassig; darunter würden auch die Katholiken und Protestanten und natürlich die religiösen Sondergemeinschaften (Sekten) fallen.

Diejenige religiöse Gruppe, die registriert werden will, soll mindestens 15 Jahre offiziell in Rußland gewirkt haben. Auch soll sie sich einer

Prüfung ihrer Geschichte und Tätigkeit unterziehen. Wenn man bedenkt, daß die Religionsverfolgung erst vor zehn Jahren, im Herbst 1987, eingestellt worden ist, würde das bedeuten, daß alle jene Gruppen ausgeschlossen würden, die zur Sowjetzeit verboten waren. Dazu könnten gehören die orthodoxe Katakombenkirche, die Kriechnaanhänger, die Zeugen Jehovas usw.

I. Wandenko weist ferner (Iswestija 16. Juli 1997) darauf hin: „Nach dem neuen Gesetz wird den religiösen Vereinigungen verboten, die Grundlagen ihrer Religion irgendeinem zu lehren, der nicht zu den eigenen Anhängern gehört; praktisch wäre dadurch die Predigt und missionarische Tätigkeit einer Kirche verboten ...“

Papst Johannes Paul II. hatte sich nach der Annahme des Gesetzes in der Duma in einem Brief an Präsident Jelzin gewandt und darauf verwiesen, daß das Gesetz „diskriminierende Passagen enthält, was die katholische Kirche betrifft“, denn die katholische Kirche sei in Rußland traditionell. Wie INTERFAX am 18. Juli 1997 meldete, hätte der amerikanische Senat eine Novelle zum Gesetzentwurf über ausländische Hilfe verabschiedet, wonach die USA ihre Hilfe an Rußland einstellen, wenn Jelzin das Gesetz akzeptieren würde. Unabhängige russische Experten – so INTERFAX – seien der Ansicht, daß Jelzin unterzeichnen würde. Einer der Experten äußerte: „Es nicht zu unterzeichnen, würde den Weg für eine Erpressung aus Übersee freimachen. Eine Großmacht, ein Mitglied der G-8, kann sich nicht in solcher Weise einmischen.“

Jelzin führte in einer Radioansprache am 25. Juli 1997 aus, daß zwar ein Gesetz erforderlich sei, um die sittliche und geistige Gesundheit der Russen zu schützen, daß jedoch das vorgelegte Gesetz gegen die durch die Verfassung garantierten Freiheitsrechte der Bürger verstoße. Er forderte die Duma zur Überarbeitung auf und führte vier Gründe an: 1. Die eigene Verfassung und die Normen des internationalen Rechts müßten beachtet werden. 2. Man könne nicht von einem weltlichen Staat sprechen und gleichzeitig von ihm verlangen, Regeln für die Registrierung von Religionsgemeinschaften zu schaffen. 3. Man könne nicht von ausländischen religiösen Organisationen verlangen, daß sie nur bei russischen religiösen Organisationen und unter

deren Zustimmung zugelassen werden. 4. Das verletze das Gesetz der Gleichheit der Religionsgemeinschaften, zumal nur die Orthodoxie als untrennbarer Bestandteil des russischen Erbes genannt sei.

Die „Iswestija“ (26. Juli 1997) hat ihrem Bericht über die Auseinandersetzung die Überschrift gegeben: „Der erste Konflikt Jelzins mit Alexej II.“ Sie verweist damit auf die Tatsache, daß hinter diesem und früheren Versuchen zur Änderung des Religionsgesetzes eindeutig das Moskauer Patriarchat an erster Stelle steht. Ein kurzer Blick in die weitere und die jüngste Vergangenheit bieten Erklärungen für die Einstellung des Patriarchats an.

In der Zarenzeit war die orthodoxe Kirche Staatsreligion. Andere Religionen waren in niederer Position; Sekten waren vielfach Verfolgungen ausgesetzt. Nachdem Stalin im Zweiten Weltkrieg eine Wende in der Religionspolitik eingeschlagen hatte, war die Situation ähnlich. Natürlich war das Moskauer Patriarchat keine Staatskirche, aber sie genoß gewisse Sonderrechte, für die sie mit einer Beteiligung an der sowjetischen Auslandspropaganda bezahlen mußte. Auch hatte sie sich in erbärmlicher Weise an der Liquidierung der unierten Kirche in der Ukraine beteiligt.

Nach dem Ende der Religionsverfolgung erlebte die orthodoxe Kirche einen gewaltigen Zulauf von Taufbewerbern. Die Zahlen, die in den folgenden Jahren über ihre Größe veröffentlicht wurden, taugen jedoch wenig und sind widersprüchlich. So veröffentlichte das Time-Magazin (25. Mai 1996), bei einer Umfrage hätten 71,8 Prozent der rußländischen Bevölkerung erklärt, daß sie der orthodoxen Kirche verbunden seien. Nur 18,9 Prozent hätten angegeben, keinerlei Bindung im religiösen Bereich zu haben. Am 16. Juni 1996 veröffentlichte die Zeitung „Sewodnja“ ein anderes Umfrageergebnis. Danach hätten sich 51 Prozent als Gläubige der Russisch-Orthodoxen Kirche bezeichnet, auch sei der Anteil der Atheisten auf 30 Prozent gesunken.

Zweifellos ist die Russisch-Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats die größte Glaubensgemeinschaft. Aber neben ihr gibt es in Rußland Gemeinden der Auslandskirche, der Altgläubigen, der einstigen Katakombenkirche, die alle

zur Orthodoxie gehören. Schließlich hat der „religiöse Boom“ von 1991/92 sein Ende gefunden. Der orthodoxe Theologe A. Danilow urteilt (G2W Nr. 5/97, 19) unter der Überschrift „Die Zeit des Enthusiasmus ist vorbei“: „Rußland gilt heute wieder als ein überwiegend orthodoxes Land, wenn man den Bekundungen der Bürger glauben darf. Sobald man aber die pauschalen Erklärungen genauer hinterfragt, zeigt sich, daß sich der eigentliche christliche Kern der Bevölkerung, unter 10 Prozent, im gleichen statistischen Rahmen wie zu sowjetischen Zeiten bewegt.“

Das Ende der Religionsverfolgung förderte nicht nur eine Belebung und Ausweitung der bereits bestehenden Religionsgemeinschaften und Sondergemeinschaften, sondern auch den Zustrom von neuen Glaubensgruppen aus dem Ausland. Das Moskauer Patriarchat sah sich nun einer vielfältigen Konkurrenz gegenüber. Die katholische Kirche wurde beschuldigt, „Proselytismus“ zu betreiben; die 1961 auf staatliche Order begonnene Teilnahme an der Ökumene wurde weitgehend diffamiert. Metropolit Ioann von St. Petersburg zeichnete für die Redaktion des Buchs „Die orthodoxe Kirche. Die derzeitigen Häresien und Sekten in Rußland“ verantwortlich (St. Petersburg 1995). Darin konnte man lesen: „Wir sind Zeuge einer breitangelegten Expansion von seiten des Okkultismus, Katholizismus, protestantischer Häresien und Sekten, deren Ziel die schrittweise Kolonisierung des russischen Volkes ist.“

Während der „religiöse Boom“ zu Ende ging, kamen weitere Sekten aus dem Ausland. Nicht nur die orthodoxe Kirche, auch die Katholiken, die Protestanten und die Evangeliumschröten – Baptisten – sahen deren Tätigkeit mit großem Mißbehagen, zumal die Neuankömmlinge durchweg sehr gut finanziell ausgestattet waren und sich Stadien oder Fernsehzeiten mieten konnten.

Im Unterschied zu den anderen Religionsgemeinschaften drängte das Moskauer Patriarchat nun auf eine Abänderung des Religionsgesetzes. Es stützte sich dabei auf Anschuldigungen und auf Ereignisse im Ausland (AUM, Scientology), zumal die Stoßrichtung vor allem auf ausländische Sekten zielte. Hier fand sie Unterstützung bei Kommunisten und Nationalchauvinisten, die das alte Feindbild vom „gefährlichen Westen“

wiederbelebt hatten. Auch das Gesundheitsministerium und das Innenministerium unterstützten eine Abänderung des Religionsgesetzes. Zur gleichen Zeit hatte sich eine Annäherung zwischen dem Moskauer Patriarchat und Jelzin vollzogen, die von mehreren Kritikern als Tendenz beurteilt wurde, daß das Moskauer Patriarchat wieder die Rolle einer Staatsreligion oder zumindest einer bevorzugten Religion einzunehmen beabsichtige.

Ende 1996 veröffentlichte A. Dworkin, Leiter des beim Moskauer Patriarchat gegründeten antisektiererischen Zentrums, eine Schrift voller Anschuldigungen gegen die Sekten. Der einstige Priester G. Jakunin, der vom Moskauer Patriarchat gemäßregelt worden war, erhob Klage vor Gericht. Seiner Ansicht nach handelte es sich um verleumderische Unterstellungen. Die Auseinandersetzung um eine Abänderung des Religionsgesetzes und um Maßnahmen gegen die Sekten erreichte einen Höhepunkt mit einem Runden Tisch der Kammer der Menschenrechte beim Po-

litischen Konsultativrat des Präsidenten am 27. Dezember 1996. Im Abschlußbericht von dem bereits genannten Borschtschew wurden rechtliche Sanktionen gegen Sekten zurückgewiesen.

Das Echo auf die Zurückweisung des Gesetzes in Rußland war unterschiedlich, je nachdem, welches russische Medium man heranzieht. Die einen zitieren Zustimmung, andere rügen Jelzin. Teilweise kam es zu recht eigenartigen Argumentationen. A. Dworkin zum Beispiel sagte zur Probezeit neuer Religionsgemeinschaften auf 15 Jahre: „Und das ist keine zu große Zeitspanne, wenn man berücksichtigt, daß die baltischen Staaten eine 25jährige und Deutschland eine 30jährige Probezeit festgelegt haben“ (Stimme Rußlands 21. Juli 1997). In der Reaktion des Moskauer Patriarchats auf die Ablehnung durch Jelzin wurden „die Ansprüche der Katholiken, ihre Religion ebenfalls als traditionelle in Rußland anzuerkennen, mit Empörung abgelehnt“ (NTW-Fernsehen, 24. Juli 1997) *Paul Roth*